OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851478/8/Bm/AK

Datum:
Linz, 7. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der S D C A GmbH, vertreten durch N & Partner Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. Juni 2020, GZ: BHGMBA-2019-327931/26-AIS, betreffend gewerbebehördliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Auflagenpunkte 3. und 10. zu entfallen haben und im Auflagenpunkt 4. der letzte Satz zu lauten hat:
„Die Bestätigungen (z.B. Sammellisten) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juni 2020, GZ: BHGMBA-2019-327931/26-AIS, wurde die von der S D C A GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin - Bf), G am Xsee, angezeigte Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort S, Grundstück Nr. x, KG x, durch die Errichtung und den Betrieb eines internen Logistik H für die im Betrieb anfallenden Abfälle im südlichen Gebäudeteil Rohstofflager 1 im Grunde des § 81 Abs. 2 Z 7 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis genommen.
Begründend wurde von der belangten Behörde ausgeführt, im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei festgestellt worden, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung der Betriebsanlage um eine Änderung gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 handle. Es handle sich bei der Betriebsanlage der Bf um eine sogenannte IPPC-Anlage im Sinne des Punktes 6.8. „Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile“ der Anlage 3 zur GewO 1994.
Gemäß § 81a Z 3 GewO 1994 sei § 81 anzuwenden, sofern die Änderung weder unter Z 1, noch unter Z 2 falle und die Voraussetzungen des § 81 zutreffen. Es habe daher das Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm § 81a Z 3 GewO 1994 durchgeführt werden können.
Aufgrund der Projektunterlagen und der Ausführungen der beigezogenen Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) sei die gegenständliche Änderung mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Menschen und der Umwelt bzw. der Umwelt alleine verbunden. Darüber hinaus seien durch die gegenständliche Änderung keine Auswirkungen auf die Nachbarn zu erwarten und sei die Änderung daher als nachbarneutral zu beurteilen.
Die vorgeschriebenen Auflagen würden sich auf das Gutachten des abfalltechnischen ASV vom 7. Mai 2020 gründen und seien von Seiten des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West keine Auflagen vorzuschreiben. Die im Spruch vorgeschriebenen Auflagenpunkte seien aufgrund der ausführlichen Ausführungen des abfalltechnischen ASV in seinem ergänzten Gutachten vom 7. Mai 2020 schlüssig und auch erforderlich, um eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen zu vermeiden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bescheid werde in seinen Spruchpunkten 3., 4. und 10. angefochten.

Die Behörde habe im Auflagenpunkt 3. vorgeschrieben, dass für den Betrieb der Abfallsammelstelle (Logistik Hub) der Behörde eine mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattete verantwortliche Person namhaft zu machen sei. Diese Person habe während der Betriebszeiten auf dem Betriebsgelände anwesend zu sein und falls erforderlich, einen Stellvertreter der Behörde namhaft zu machen. Die verantwortliche Person habe die Einhaltung aller den Betrieb des Zwischenlagers betreffenden Auflagenpunkte zu überwachen sowie
„die Kontrolle der gelagerten Abfälle, die regelmäßige Überprüfung (zumindest jährlich) der baulichen Einrichtungen, die regelmäßige Prüfung (zumindest jährlich) der Auffangwannen auf Dichtheit und Verunreinigungen, die ausreichende Kennzeichnung der gelagerten Abfälle, de [sic!] Anleitung und Belehrung des in der Betriebsanlage tätigen Personals und die Wahrnehmung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen im Interesse des Personen-, Nachbarschafts- und Gewässerschutzes durchzuführen oder zu veranlassen“.
Diese Nebenbestimmung sei aus Sicht der Bf überschießend und nicht vom einschlägigen gesetzlichen Rahmen gedeckt. Sie habe ihre Grundlage in den Ausführungen des befassten abfalltechnischen ASV, welcher - offenbar - die Regelung des § 26 Abs. 6 AWG 2002 vor Augen gehabt habe. Die Behörde wiederum begründe die Aufnahme dieses Auflagenvorschlages in den Bescheid floskelhaft damit, dass diese erforderlich sei, „um eine Gefährdungen [sic!] des Lebens oder Gesundheit von Personen zu vermeiden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 [GewO] auf ein zumutbares Maß zu beschränken“.
Es sei darauf hinzuweisen, dass es sich eben gerade nicht um ein Verfahren nach dem AWG 2002 gehandelt habe, sondern eben um ein Anzeigeverfahren für eine nachbarneutrale Änderung, welche auf Grundlage des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 bescheidmäßig zur Kenntnis genommen worden sei. Für die „Übernahme“ abfallrechtlicher Bestimmungen des AWG 2002 in ein Anzeigeverfahren nach der GewO 1994 fehle schlicht die rechtliche Basis. Darüber hinaus sei auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Namhaftmachung einer „verantwortlichen Person“ tatsächlich geeignet sein solle, Gesundheitsgefährdungen oder sonstige einschlägige Schutzgüter der GewO 1994 auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Das Gegenteil sei der Fall: Die Kenntnisnahme einer nachbarneutralen Änderung habe ausgehend vom einschlägigen Rechtsrahmen auch ohne Vorschreibung dieser Nebenbestimmungen erfolgen können - die Vorschreibung dieser Nebenbestimmung sei daher überschießend. Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es sich auch im Rechtsrahmen des AWG 2002 bei Namhaftmachung einer „verantwortlichen Person“ im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 um kein anlagenrechtliches Genehmigungskriterium handle, sondern um eine Betreiberpflicht im Falle der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement. Auch im Regelungsregime des AWG 2002 hätte demnach eine solche Vorschreibung im anlagenrechtlichen Verfahren nichts verloren.
Gemäß Auflagenpunkt 4. habe für sämtliches Personal, das bei der Bf mit der Abfallmanipulation beschäftigt sei, wiederkehrend anhand einer schriftlichen

Arbeitsanweisung eine Schulung zu erfolgen. Bei der Zwischenlagerung von Abfällen solle die schriftliche Arbeitsanweisung primär eine Gefährdung der Mitarbeiter verhindern und es solle sichergestellt werden, dass es zu keiner Gefährdung bzw. Verunreinigung der Umwelt komme. Die Bestätigungen über diese Schulungen seien mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.
Eine Auflage dürfe nur vorgeschrieben werden, um voraussehbare Gefährdungen zu vermeiden bzw. Belästigungen und Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß zu reduzieren. Die vorgeschriebene Auflage müsse daher konkrete Gefährdungen tatsächlich vermeiden bzw. die Belästigungen und Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß reduzieren. Die Bf wende sich nicht gegen die bescheidmäßige Vorschreibung schriftlicher Arbeitsanweisungen als solche, allerdings gegen die Bestätigung der Durchführung derartiger Unterweisungen für die Dauer von sieben Jahren. Es sei unklar und im gesamten Verfahren auch nicht hervorgekommen, wodurch genau eine siebenjährige Aufbewahrungspflicht von Schulungsnachweisen einen Mehrwert zur Hintanhaltung allfälliger Beeinträchtigungen des verfahrensgegenständlichen Projektes haben sollte. Diese Nebenbestimmung sei daher überschießend.
Gemäß Auflagenpunkt 10. sei ein Lagerbehälter mit einer fünfstelligen Schlüsselnummer und gegebenenfalls einer zweistelligen SN-Spezifizierung und Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung sowie mit einer „Gefahr- und UN-Nummer nach den Bestimmungen des ADR und Gefahrenpiktrogramm [sic!] gemäß dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“ zu kennzeichnen. An dieser Stelle würden Themen des Gefahrgutbeförderungsrechts angesprochen, welche ohnehin gesetzliche Betreiberpflichten darstellen würden und hierzu keine bescheidmäßige Vorschreibung zu erfolgen hätte. Auch hier gelte, dass einem Betriebsinhaber nicht strengere (d.h. ihn stärker belastende) Auflagen vorgeschrieben werden dürften, als dies zur Wahrung der Schutzzwecke des Anlagenrechts notwendig sei. Es bleibe unklar, aus welchen Gründen eine derartige Vorschreibung überhaupt notwendig sein solle in einem Anlagenverfahren nach der GewO 1994.
Die belangte Behörde habe sich mit den Stellungnahmen der Bf vom 7. Mai 2020 bzw. der Stellungnahme ihrer Rechtsvertreterin vom 26. Mai 2020 nur oberflächlich auseinandergesetzt und komme ihrer Begründungspflicht nur sporadisch und „leerformelhaft“ nach. Die Behörde habe daher dem Erfordernis des § 60 AVG, wonach in der Begründung des Bescheides „die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen“ seien, nicht Genüge getan.

Die Bf stelle den Antrag,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung Folge geben und

- den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dahingehend modifizieren, dass die Nebenbestimmungen 3. und 10. entfallen sowie in Nebenbestimmung 4. der letzte Satz entfällt
- in eventu die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 1. September 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung eines ergänzenden Gutachtens des abfalltechnischen ASV.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der Beschwerde zum größten Teil Folge gegeben wird.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 1. Juli 2019 hat die Bf bei der belangten Behörde die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines internen Logistik H für die im Betrieb anfallenden Abfälle im südlichen Gebäudeteil Rohstofflager 1 unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen im Grunde des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 angezeigt.
Von der belangten Behörde wurde im Grunde dieser Anzeige ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und ein Gutachten des beigezogenen abfalltechnischen ASV eingeholt. Von diesem wurden die vorgelegten Projektunterlagen einer Begutachtung unterzogen und hierzu Gutachten, datiert mit 17. März 2020 und 7. Mai 2020, abgegeben.
Aufgrund dieser Gutachten wurden von der belangten Behörde in den angefochtenen Bescheid die vorgeschriebenen Auflagenpunkte 3., 4. und 10. aufgenommen.

Im Beschwerdeverfahren wurde eine ergänzende gutachtliche Stellungnahme des abfalltechnischen ASV eingeholt.
Darin wird vom ASV ausgeführt:

„Fachliche Stellungnahme

Mit Bescheid BHGMBA-2019-327931/26-AIS vom 23.06.2020 wurde die von der S D C A GmbH, E, beantragte Betriebsanlagenänderung - die Errichtung und den Betrieb eines internen Logistik Hub für die im Betrieb anfallenden Abfälle im südlichen Gebäudeteil Rohstofflager 1 - gemäß § 81 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 zur Kenntnis genommen.
Grundlagen für die Erlassung des gewerbebehördlichen Kenntnisnahmebescheides waren unter anderem das von der S D C Austria GmbH (nachfolgende Fa. S D genannt) eingereichte Projekt ‚Einreichung - Errichtung und Betrieb Logistik Hub' und mein zuletzt

per 07.05.2020 verfasstes abfalltechnisches Gutachten mit dem Geschäftszeichen UBAT-2018-510631/8-Br/Fm vom 07.05.2020. In diesem Gutachten wurden bereits verschiedenste Einwände der Fa. S D (Schreiben vom 16.04.2020) berücksichtigt bzw. zu diesen Einwänden Stellung genommen.
Mit Eingabe vom 27.07.2020 wurde seitens der Fa. S D, vertreten durch die N & Partner Rechtsanwälte GmbH, eine Beschwerde gegen die Spruchpunkte 3., 4. und 10. des Bescheides BHGMBA-2019-327931/26-AIS vom 23.06.2020 eingebracht. In diesem Zusammenhang wurde ich nun mit Schreiben LWwG-851478/3/Bm vom 09.11.2020 seitens des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes, Richterin Mag. Bismaier, ersucht, ein Gutachten zum Beschwerdevorbringen zu erstellen.
Zu den in der Beschwerde angeführten Punkten wird nachfolgend Stellung genommen:
Zu Auflagepunkt 3.:
Die Vorschreibung im Auflagepunkt 3. des zitierten Bescheides zielt weder auf § 11 noch auf § 26 Abs. 6 des Abfallwirtschaftsgesetztes (AWG 2002) ab. § 26 Abs. 6 insbesondere deshalb nicht, weil es sich im ggst. Fall um keine Abfallsammler-/-behandler-Tätigkeit im Sinne des AWG 2002 handelt. Es werden nur im eigenen Betrieb anfallende Abfälle zwischengelagert (Abfallersterzeuger).
Die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person zielt darauf ab, dass diese - hierfür geeignete Person - den Bereich des Logistik H überwacht und kontrolliert. Aus fachlicher Sicht handelt es sich bei dem ggst. Abfalllogistik Hub bzw. Abfallzwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle um einen sehr spezifischen Betriebsanlagenteil. Daher sollte die Führung durch eine entsprechend ausgebildete bzw. mit den notwendigen fachlichen Kompetenzen ausgestattete Person erfolgen (gegebenenfalls auch durch den von Ihnen genannten gewerberechtlichen Geschäftsführer oder durch den Abfallbeauftragten). Daher ist die Namhaftmachung einer ‚verantwortlichen Person' aus fachlicher Sicht erforderlich, damit die Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.
Auch bei der Zwischenlagerung von Abfällen sind gemäß § 15 AWG 2002 (Anmerkung: auch ein Abfallerzeuger ist ein Abfallbesitzer) die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 zu vermeiden. Die im AWG 2002 genannten Interessen (z. B. Gesundheit der Menschen, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen insb. des Wassers) bilden in allen Fachbereichen die Basis der im Genehmigungsverfahren zu beurteilenden möglichen negativen Auswirkungen.
In Bezug auf § 81 Abs. 2 Z 7 und § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 trifft dies meiner Meinung nach auf die Vermeidung der Gesundheitsgefährdung des Anlagenbetreibers bzw. den im Betrieb tätigen Personen und auf die nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer (Boden und Wasser) zu. Dies deshalb, weil beim Umgang und der (Zusammen)Lagerung von Abfällen - insbesondere gefährlichen Abfällen - besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen und zu beachten sind. Dies spiegelt sich unter anderem in dem vorliegenden Lagerkonzept sowie in den Vorschreibungen zur Art und Weise der Zwischenlagerung von Abfällen wieder. Gefährliche Abfälle liegen beispielsweise vor, wenn diese gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen. Die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen (HP-Kriterien) sind in Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020, festgelegt. Auszugsweise können HP3 - entzündbar, HP4 - reizend, HP8 - ätzend oder HP14 - ökotoxisch genannt werden. Aus den genannten Gründen sehe ich es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass die Überwachung des Logistik H durch eine

fachlich kompetente Person - die der Behörde gegenüber genannt wird - vorgenommen wird.
Zu Auflagepunkt 4. letzter Satz:
Die vorgeschriebene Dauer zur Aufbewahrung der Unterweisungsbestätigungen sehe ich in keinem Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschreibungen. Die Dauer von ‚7 Jahren' wurde aber in Anlehnung an diverse abfallwirtschaftsrechtliche Rechtsvorschriften, wie § 17 Abs. 5 AWG 2002, § 41 Abs. 4 DVO 2008 oder § 8 Abs. 4 ANV 2012, gewählt. Auch die Gewerbeordnung (GewO 1994) sieht in ihren Rechtsvorschriften immer wieder Vorgaben zu Aufbewahrungsfristen (2, 5, 7, 10 Jahre, etc.) vor. Die Unterweisungsbestätigungen dienen - wie der Name schon sagt - der Bestätigung, dass die Unterweisungen bzw. Belehrungen der im Zwischenlager tätigen Personen durchgeführt wurden. Diese Unterweisungen sind aus fachlicher Sicht ein wichtiger Punkt in der Gefahrenabwehr. Da die Nachweise auch in Form von Sammellisten geführt werden können, sollte der Umfang der aufzubewahrenden Nachweise sehr gering und handhabbar sein. Die Aufbewahrungsfrist von 1 Jahr - jeweils bis zur nächsten Schulung - wird als unzureichend angesehen, da es nicht vorgesehen ist, dass die Behörde eine jährliche Anlagenüberprüfung durchführt. Demzufolge sollte es möglich sein, dass Nachweise über einen längeren Zeitraum zur Einsicht durch die Behörde aufbewahrt bzw. vorgehalten werden.
Zu Auflagepunkt 10.:
Diese Vorschreibung dient der Klassierung und Kennzeichnung der Lagerbehälter bzw. der darin gelagerten Abfälle. Es muss von außen - ohne öffnen des Gebindes bzw. ohne Kenntnis über den Inhalt - eindeutig erkennbar sein, welcher Stoff in dem jeweiligen Gebinde gelagert wird. Damit verbunden sind auch die Hinweise über die möglichen Gefahren, die von diesem Stoff ausgehen kann.
Der Wortlaut des zitierten Auflagepunktes wurde weitgehend aus Kap. 5.3 ‚Kennzeichnung der Lagerbehälter' des ÖWAV-Regelblattes 517 übernommen. Dieses Regelwerk stellt den Stand der Technik bei der Beurteilung von Zwischenlagern für gefährliche/nicht gefährliche Abfälle dar. In Bezug auf die Kennzeichnung der Gefahr- und UN-Nummer nach den Bestimmungen des ADR wird festgehalten, dass diese nur für gefährliche Abfälle zutrifft, welches dem ADR (Gefahrgut) unterliegt. Dies trifft auf Basis der vorliegenden Schlüsselnummernliste auf zumindest 4 Abfallarten zu (weitere Abfallarten sind zu prüfen - zB. Flammpunkt). Die entsprechende UN-Nummer je Abfallart findet man in der ÖNORM S2105, Tabelle 2. Der Transport darf auch nur in nach den Bestimmungen des ADR geprüften geeigneten Transportgebinden erfolgen. Die Auflage hinsichtlich der Kennzeichnung richtet sich in erster Linie an die Betreiberin des Logistik H. Hinsichtlich der Kennzeichnung von Lagergebinden findet man auch - wie Sie auch bereits angeführt haben - in den Projektsunterlagen entsprechende Angaben hierzu. Diese Angaben waren aber nicht Grund der Vorschreibung, zeigen aber, dass auch der Betrieb selbst diese Kennzeichnung als erforderlich erachtet. Die Kennzeichnung der Lagergebinde und Auswahl der entsprechenden Lagergebinde dient in dem Zwischenlager vorsorglich dem Schutz des beschäftigten Personals." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Zu diesem Gutachten wurde von der Bf mit Eingabe vom 16. Dezember 2020 eine Stellungnahme abgegeben.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 ist eine Genehmigungspflicht nicht gegeben bei Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

5.2. Vorweg ist anzuführen, dass auch in einem Anzeigeverfahren nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 die Möglichkeit besteht, Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der angezeigten Änderung vorzuschreiben. Solche Auflagen können sich allerdings nur auf geschützte Interessen beziehen, die nicht der Sphäre des Nachbarschutzes zuzuordnen sind. Das bedeutet, es können solche Auflagen vorgeschrieben werden, die gewährleisten, dass Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder Beeinträchtigungen des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen oder des öffentlichen Verkehrs oder nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer vermieden werden. Solche Auflagen müssen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bestimmt und geeignet sein, die oben beschriebenen Interessen zu schützen. Sind Vorkehrungen, die erforderlich sind, um die oben genannten Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Einwirkungen hintan zu halten, bereits im Projekt verankert, so sind nochmalige Vorschreibungen dieser Maßnahmen im Wege von Auflagen nicht erforderlich. Vorliegend gilt dies jedenfalls für den Auflagenpunkt 10. Diesbezüglich ist bereits im Projektteil „Entsorgung von Abfällen - Kennzeichnung und Transport“, datiert mit 18. Februar 2020, STG9304-10, die vom ASV geforderte Kennzeichnung enthalten.

Was nun den Auflagenpunkt 3. betrifft, ist hierzu auszuführen, dass grundsätzlich die Bf einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen hat, der die Einhaltung sämtlicher Bescheide und damit auch die Einhaltung der darin vorgeschriebenen Auflagen sowie aller in Frage kommender gesetzlicher Bestimmungen zu gewährleisten hat und bei Nichteinhaltung hierfür auch verantwortlich gemacht wird. Betrachtet man nun den Auflagenpunkt 3., so zeigt sich, dass die vorgeschriebene Überwachung der Einhaltung aller den Betrieb des Zwischenlagers betreffender Auflagenpunkte sich schon aus dem Grundsatz der gewerberechtlichen Verantwortlichkeit ergibt. In diesem Zusammenhang ist auf den akzessorischen Charakter der Auflagen hinzuweisen, was bedeutet, dass eine unter Vorschreibung einer Auflage erteilte Genehmigung (auch der Zur-Kenntnisnahme-Bescheid bedeutet eine Genehmigung) in der Weise eingeschränkt ist, dass von ihr ohne Beachtung der Auflage kein Gebrauch gemacht werden darf. Werden die Auflagen bzw. der mit der Genehmigung erteilte Konsens nicht eingehalten, so liegt ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand vor, für den der jeweilige gewerberechtliche Geschäftsführer zur Verantwortung zu ziehen ist.
Sämtliche im Auflagenpunkt 3. angeführten Kontroll- und Überprüfungspflichten beziehen sich auf die Einhaltung des Konsenses und der vorgeschriebenen Auflagen, wozu der Konsensinhaber bzw. gewerberechtlich Verantwortliche von vornherein verpflichtet ist.

Was nun den Auflagenpunkt 4. und die Aufbewahrung der Bestätigungen in der Dauer von sieben Jahren betrifft, war diese auf fünf Jahre herabzusetzen, was auch der Aufbewahrungsfrist hinsichtlich der Selbstüberprüfung der Betriebsanlage nach § 82b GewO 1994 entspricht.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier